

Grundordnung der Barenboim-Said Akademie Berlin

in der rechtsgültigen Fassung vom 25. Juni 2020

Auf Grundlage des § 123 Abs. 8 i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der aktuellen Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl, S. 378ff.) hat die Barenboim-Said Akademie (BSA) folgende Grundordnung beschlossen:

- § 1 Hochschule und Hochschulträger
- § 2 Aufgaben der Hochschule
- § 3 Akademische Unabhängigkeit und wirtschaftliche Verantwortung
- § 4 Mitglieder, Ämter und Gremien
- § 5 Mitglieder im Einzelnen
- § 6 Ämter im Einzelnen
- § 7 Gremien im Einzelnen
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Hochschule und Hochschulträger

(1) Rechtlicher Status und Sitz

Die Barenboim-Said Akademie ist eine staatlich anerkannte Hochschule in freier Trägerschaft gemäß § 123 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG). Der Sitz der Hochschule ist Berlin.

(2) Träger

Die Barenboim-Said Akademie gGmbH nimmt die Aufgaben des Trägers der Barenboim-Said Akademie wahr. Sitz der Gesellschaft ist ebenfalls Berlin. Als Initiator der Barenboim-Said Akademie führt Daniel Barenboim den Titel „Präsident auf Lebenszeit“. Mit diesem Titel ist kein Amt an der Hochschule verbunden (vgl. §4, (3)).

(3) Aufsichtsrat

Die Arbeit des Trägers wird von einem Aufsichtsrat kontrolliert. Seine Besetzung, Aufgaben und Geschäftsordnung ist in den entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag der BSA gGmbH festgelegt.

§ 2 Aufgaben der Hochschule

(1) Verpflichtung auf das BerlHG

Die Barenboim-Said Akademie bekennt sich nachdrücklich zu den in § 4 BerlHG festgesetzten Aufgaben und verpflichtet sich auf deren vollständige Berücksichtigung.

(2) Profil

Die Barenboim-Said Akademie setzt das neuartige akademische Konzept um, das den Anspruch verfolgt, künstlerische und wissenschaftliche Impulse zur Verständigung auf internationaler Ebene zu geben, unter besonderer Berücksichtigung des Nahen Ostens und der spezifischen Konflikte in dieser Weltregion. Das übergreifende Planungsziel ist die Errichtung einer Bildungseinrichtung, in der drei programmatische Schwerpunkte integriert und zu einem gemeinsamen Arbeits- und Lebensumfeld synergetisch verknüpft werden:

- a) Musikalische Praxis und Musikpädagogik
- b) Geisteswissenschaften in ihren Beziehungen zu musikalischer Theorie und Praxis
- c) Internationale Beziehungen und Projekte

Vorrangiges Ziel dabei ist nicht lediglich die Vermittlung eines weiteren Bildungshorizonts im Sinne eines *studium generale*. Vielmehr erwerben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis von Methoden und Inhalten der Geistes- und Sozialwissenschaften, auf Basis dessen sie sich einen umfassenderen theoretischen wie praktischen Zugang zum Repertoire der klassischen Musik erarbeiten können.

(3) Vernetzung

Die BSA pflegt die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen.



(4) Übernahme zusätzlicher Aufgaben

Die BSA kann mit Zustimmung des Trägers weitere Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung übernehmen und Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge anbieten.

(5) Nachwuchsförderung

Die BSA fördert den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und führt Forschungsprojekte durch.

§ 3 Akademische Unabhängigkeit und wirtschaftliche Verantwortung

(1) Akademische Selbstverwaltung

Die BSA übt das uneingeschränkte Recht zur akademischen Selbstverwaltung aus und wird dabei von ihrem Träger unterstützt. Zur akademischen Selbstverwaltung gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erstellung von Curricula und die Aufsicht ihrer Erfüllung
- b) die Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen
- c) die Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden
- d) die Durchführung von Hochschulprüfungen
- e) die Verleihung akademischer Abschlüsse und Ehren
- f) die Berufung von Professorinnen und Professoren
- g) die fachliche und didaktische Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals
- h) die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- i) die Entwicklung von Forschungskonzepten und die Durchführung von Forschungsprojekten
- j) die Evaluation von Lehre und Forschung
- k) die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Grundordnung und anderer das akademische Leben regelnde Ordnungen (Berufungsordnung, Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung usw.) sowie von Geschäftsordnungen

(2) Arbeitsverhältnisse

Alle Arbeitsverhältnisse an der Hochschule werden mit der BSA gGmbH eingegangen. Weisungen der Hochschulleitung gegenüber Professorinnen und Professoren sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.

(3) Verhältnis von Träger und Hochschule

Aufgabe des Hochschulträgers ist es, die wirtschaftliche Basis der Hochschule zu sichern. Er respektiert in allen Entscheidungen die akademische Unabhängigkeit und bringt sie in Einklang mit seiner Verantwortung für die ökonomische Grundlage des Hochschulbetriebs. Akademische Entscheidungen sind inhaltlich frei und unabhängig. Berühren sie jedoch die wirtschaftliche Basis der Hochschule jenseits der beschlossenen Haushalte und Entwicklungspläne, kann der Träger Widerspruch einlegen und zur Nachbesserung an den Akademischen Senat zurückverweisen. Dies betrifft u. a. die Bereiche Eröffnung, Umgestaltung oder Schließung von Studiengängen und Eröffnung oder Schließung von Standorten.

§ 4 Mitglieder, Ämter und Gremien

(1) Mitglieder der Barenboim-Said Akademie sind

- a) die Studierenden
- b) die Professorinnen und Professoren
- c) die akademischen Mitarbeiter/innen
- d) die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen

(2) Ehrenmitgliedschaften

Die Barenboim-Said Akademie hat gemäß § 2 Abs. 6 BerlHG das Recht, herausragenden Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste in einem der fachlichen Schwerpunkte der Hochschule erworben haben, die Würde eines Ehrenmitglieds zu verleihen. Über die Vergabe dieses Titels entscheidet der Akademische Senat.

(3) Zentrale Ämter der Barenboim-Said Akademie sind

- a) Rektor/in - als Leiter/in der Hochschule
- b) Dekanin/Dekan als stellvertretende/r Leiter/in der Hochschule und Verantwortliche/r für akademische Belange
- c) Kanzler/in- als Verwaltungsleiter/in

(4) Zentrale Gremien der Barenboim-Said Akademie sind

- a) der Akademische Senat - als demokratisch gewähltes Selbstverwaltungsgremium
- b) das Rektorat - als erweiterte Hochschulleitung
- c) der Allgemeine Prüfungsausschuss - als Entscheidungs- und Kontrollinstanz zu Aufnahmeverfahren, Anrechnung von ECTS-Credits, Einstufungen, Prüfungszulassungen und -bewertungen etc.
- d) die Berufungskommissionen - als durchführende und beschließende Organe in Verfahren zu Berufungen neuer Professorinnen/Professoren der BSA
- e) das Kuratorium - als beratendes Gremium in inhaltlichen Fragen sowie zur Vernetzung mit anderen akademischen und nicht-akademischen Institutionen

(5) Amtszeiten

Die Amtszeit von Funktionsträgerinnen und -trägern und Beauftragten (Gleichstellungsbeauftragte etc.) beträgt in der Regel zwei Jahre. Ausnahmen, um eine größere Kontinuität in zentralen Funktionen zu gewährleisten, sind z. B. die Amtszeiten der Rektorin bzw. des Rektors (siehe § 6 Abs. 1 (e) dieser Grundordnung), der Kanzlerin bzw. des Kanzlers (siehe § 6 Abs. 4 (b)) oder des Dekans / der Dekanin (siehe § 6 Abs. 2 (a)). Eine Wiederwahl ist in allen Ämtern möglich.

(6) Ein Amt endet mit:

- a) dem Ablauf der Amtszeit
- b) der Niederlegung des Amtes
- c) der Abwahl bzw. dem Widerruf der Bestellung
- d) der Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule

§ 5 Mitglieder im Einzelnen

(1) Studierende

- a) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Die Immatrikulation setzt den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit der BSA gGmbH, voraus. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung der BSA.
- b) Die Allgemeine Studierendenvertretung (SV) hat die Aufgabe, bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken und dabei die Interessen der Studierenden wahrzunehmen.

(2) Professorinnen und Professoren

- a) Als Professorin oder Professor der BSA kann berufen werden, wer die nach § 100 BerlHG für die Einstellung von Professorinnen/Professoren geforderten Voraussetzungen erfüllt (Nachweis der wissenschaftlichen, künstlerisch-kreativen und pädagogischen Eignung).
- b) Das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren wird in einer gesonderten Berufsordnung festgelegt.

(3) Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- a) Lehraufträge werden von der Rektorin bzw. vom Rektor erteilt. Es gelten die Vorschriften des § 120 BerlHG. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr.
- b) Soweit den Studierenden überwiegend Kenntnisse vermittelt werden sollen, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen/Professoren erfordern, können hiermit Lehrkräfte für besondere Aufgaben beauftragt werden (vgl. § 112 BerlHG).
- c) Gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 6 BerlHG ist sicherzustellen, dass die Lehraufgaben zu mindestens 50% von Professoren an der BSA wahrgenommen werden.

(4) Wissenschaftliche und Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/-innen

- a) Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiter/-innen in Lehre und Forschung. Sie sind dem Rektor bzw. der Rektorin zugeordnet, der bzw. die ihnen befristet spezifische Aufgaben in Forschung und Lehre zuweisen kann. Drittmittelstellen sind den jeweiligen Projektleitern oder Projektleiterinnen zugeordnet.
- b) Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/-innen sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiter/-innen in der Verwaltung.

§ 6 Ämter im Einzelnen

(1) Rektor/in

- a) Die Rektorin bzw. der Rektor leitet die BSA. Sie/er ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die hierfür erforderlichen Entscheidungen. Sie/er ist verantwortlich für die strategische Planung und ihre



- Umsetzung im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans und für die Qualitätssicherung im Rahmen dieser Prozesse. Sie/er hat in Anlehnung an § 56 Abs. 6 BerlHG Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung und kann sich hierbei vertreten lassen.
- b) Die Rektorin bzw. der Rektor übt das Hausrecht aus und kann diese Befugnis auf andere Mitglieder der Hochschule übertragen.
 - c) Die Rektorin bzw. der Rektor wird in akademischen Angelegenheiten durch eine Dekanin / einen Dekan vertreten.
 - d) Die Rektorin bzw. der Rektor oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes sonstiges Mitglied des Rektorats wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Ihr/Ihm steht insoweit gegenüber allen an der Lehre beteiligten Personen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
 - e) Die Rektorin oder der Rektor muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung haben und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen.
 - f) Die Rektorin bzw. der Rektor wird gemäß § 53 BerlHG vom Akademischen Senat gewählt und vom Träger bestellt.
 - i. Vorschläge zur Rektorenwahl können der Akademische Senat und der Träger unterbreiten. Der Akademische Senat erstellt eine Vorschlagsliste, die alle Kandidaten für das Rektorenamt enthält, die von mindestens einem Drittel der Senatsmitglieder unterstützt werden.
 - ii. Anschließend beschließt der Akademische Senat über die Vorschläge und wählt die Rektorin bzw. den Rektor mit der absoluten Mehrheit (> 50%) seiner Stimmen.
 - iii. Die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors der Hochschule muss durch den Träger genehmigt werden, der sodann die Rektorin oder den Rektor bestellt.

(2) Dekan / Dekanin

- a) Der Dekan / die Dekanin ist die ständige Vertretung der Rektorin bzw. des Rektors. Ihr/Ihm obliegt die wissenschaftliche Leitung der einzelnen Studiengänge im Gesamtzusammenhang, unter besonderer Berücksichtigung der musikalischen Theorie und Praxis. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und ist an die Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors gebunden. Eine Wiederwahl ist möglich
- b) Der Akademische Senat wählt auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Dekanin bzw. einen Dekan. Das Wahlverfahren entspricht demjenigen der Rektorin bzw. des Rektors (§ 9 Abs. 6).

(3) Prodekan / Prodekanin

- a) Der Prodekan / die Prodekanin ist die ständige Vertretung der Dekanin bzw. des Dekans. Dem Prodekan / der Prodekanin obliegt die Planung der Richtlinien und Studienziele im Bereich der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften. Er/sie berichtet an den Dekan / die Dekanin.
- b) Der Akademische Senat wählt auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Prodekanin bzw. einen Prodekan. Das Wahlverfahren entspricht demjenigen der Rektorin bzw. des Rektors (§ 9 Abs. 6).

(4) Kanzler / Kanzlerin



- a) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler unterstützt die Rektorin bzw. den Rektor bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben. Sie/Er leitet die Verwaltung der Hochschule und ist Beauftragte/r für den Haushalt.
- b) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler muss mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene administrative Leitungserfahrung besitzen.
- c) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird nach Anhörung des Akademischen Senats vom Träger bestellt und kann von ihm aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Weitere Ämter/Funktionen

- a) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte setzt die allgemeinen Aufgaben des LGG und AGG (Landesgleichstellungsgesetz und Allgemeines Gleichstellungsgesetz) an der BSA um. Sie bzw. er wird vom Akademischen Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine vorzeitige Abwahl und eine Wiederwahl sind möglich.
- b) Weitere Ämter und Funktionen können bei Bedarf vom Akademischen Senat und der Hochschulleitung eingeführt werden.

§ 7 Gremien im Einzelnen

(1) Akademischer Senat

- a) Der Akademische Senat wird in solchen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung beratend und beschließend tätig, die die gesamte BSA betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- b) Der Akademische Senat gibt Stellungnahmen und Empfehlungen und trifft Beschlüsse insbesondere in folgender Hinsicht:
 - i. Er beschließt Änderungen der Grundordnung sowie der Berufsordnungen.
 - ii. Er gibt Empfehlungen zu Grundsatzfragen der Studienreform und zur Entwicklung des Studienprogramms.
 - iii. Er berät über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen und Studiengängen.
 - iv. Er wählt die Rektorin bzw. den Rektor, die Dekanin bzw. den Dekan und die bzw. den Gleichstellungsbeauftragten.
 - v. Er setzt Berufungskommissionen ein und beschließt die Berufung von Professorinnen/Professoren der BSA.
 - vi. Er beschließt die allgemeinen und speziellen Studien- und Prüfungsordnungen der BSA.
 - vii. Er wählt die professoralen Mitglieder des Allgemeinen Prüfungsausschusses und bestimmt dessen Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n.
 - viii. Er berät über wichtige Haushaltsfragen (Wirtschaftsplan, Jahresabschluss) und wird hierzu von Träger und Aufsichtsrat angehört.
 - ix. Er berät über den jährlichen Tätigkeitsbericht.
- c) Dem Akademischen Senat gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an, wenn der Rektor/die Rektorin gleichzeitig eine Professur an der BSA innehat; wenn dies nicht der Fall ist, erhöht sich die Zahl der Mitglieder auf neun:



- i. Die Rektorin bzw. der Rektor – sie/er ist analog der Regeln für staatliche Hochschulen gemäß § 60 Abs. 4 BerlHG Vorsitzende/r des Akademischen Senats.
- ii. Drei weitere Vertreter/innen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren der BSA, wenn die Rektorin / der Rektor eine Professur innehat; ansonsten steigt die Zahl der professoralen Mitglieder des Akademischen Senats auf fünf.
- iii. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiter/innen in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss (wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen)
- iv. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
- v. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden

Es muss sichergestellt sein, dass die Professorinnen bzw. Professoren im Akademischen Senat über die einfache Stimmenmehrheit verfügen.

Die Kanzlerin bzw. der Kanzler und der Dekan / die Dekanin (falls er/sie nicht als professorales Mitglied dem Akademischen Senat angehört) besitzt im Akademischen Senat Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Auf Antrag eines seiner Mitglieder tagt der Akademische Senat in Abwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der BSA gGmbH.

Sollten keine Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiter/innen an der Hochschule vorhanden sei, erhöht sich die Zahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Akademischen Senat auf zwei.

- d) Die Senatsmitglieder gemäß Abs.1, Buchstabe c) werden, sofern notwendig, von der jeweils entsendenden Gruppe gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Die Amtszeit der Vertreter/innen der Studierenden beträgt ein Studienjahr, die der Vertreter/innen der anderen Mitglieder der Hochschule je zwei Studienjahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Fall der Vakanz eines Senatsplatzes wählt der Akademische Senat mit einfacher Mehrheit eine Vertretung aus derselben Gruppe, der das ausgeschiedene Senatsmitglied angehörte. Diese bleiben bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Senats im Amt.
- e) Sitzungen des Akademischen Senats können auch als Video- oder Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer Technologien stattfinden. Für dringende Entscheidungen ist auch die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wenn keines der Senatsmitglieder innerhalb einer Woche nach Versand Einspruch erhebt.
- f) Für die Sitzungen des Akademischen Senats besteht grundsätzlich Hochschulöffentlichkeit mit Ausnahme der Tagungsordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen.

(2) Rektorat

- a) Dem Rektorat der BSA gehören an:
 - i. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender
 - ii. die Dekanin/der Dekan
 - iii. die Kanzlerin/der Kanzler



- b) Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule und unterstützt den Rektor bei der Wahrnehmung seines Amtes.
- c) Der Akademische Senat kann in Abstimmung mit dem Träger jedes Mitglied des Rektorats – mit Ausnahme der Kanzlerin bzw. des Kanzlers – aus wichtigem Grund mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen.

(3) Kuratorium

- a) Dem Kuratorium der BSA gehören mindestens drei, aber nicht mehr als fünf Mitglieder an, die selbst nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige des Trägers sind.
- b) Kuratoriumsmitglieder werden vom Akademischen Senat vorgeschlagen und vom Rektor für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Eine Wiederernennung ist möglich.
- c) An Sitzungen des Kuratoriums nehmen neben den Kuratoriumsmitgliedern die Angehörigen des Rektorats teil.
- d) Beschlüsse des Kuratoriums haben den Charakter einer Empfehlung und haben keine bindende Wirkung.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Erlass und Inkrafttreten

- a) Die hiermit vorgelegte Grundordnung wird durch die Hochschule erlassen und hochschulintern veröffentlicht.
- b) Sie tritt in dieser revidierten Form mit der Publikation in Kraft.